



Aethiopia 4 (2001)

International Journal of Ethiopian and
Eritrean Studies

EWALD WAGNER

Review

SVEN RUBENSON (Hrsg.), *Internal Rivalries and Foreign Threats 1869–1879*. Co-editors AMSALU AKLILU, MERID WOLDE AREGAY and SAMUEL RUBENSON

Aethiopia 4 (2001), 250–255

ISSN: 1430–1938

Published by

Universität Hamburg

Asien Afrika Institut, Abteilung Afrikanistik und Äthiopistik

Hiob Ludolf Zentrum für Äthiopistik

Reviews

den Quellen und vor allem ein Handschriftenverzeichnis zur Thematik seiner Darstellung angefügt hat.

Eine eher technische Bemerkung sei noch gestattet: Störend beim Lesen ist, daß alle Anmerkungen ans Ende des Werkes gestellt wurden, was die Benutzbarkeit des Werkes erheblich beeinträchtigt.

Siegbert Uhlig

SVEN RUBENSON (Hrsg.), *Internal Rivalries and Foreign Threats 1869–1879*. Co-editors AMSALU AKLILU, MERID WOLDE AREGAY and SAMUEL RUBENSON (= Acta Aethiopica. Vol. 3). Addis Ababa: University Press: New Brunswick, NJ: Transaction Publishers 2000. XXVII, 349 S. 8°. ISBN (Schweden) 91–630–9210–7; (USA) 0–7658–0728–9.

1987 startete SVEN RUBENSON die Reihe Acta Aethiopica. Nach seinen eigenen Worten war (und ist) es der zweck der Acta Aethiopica “to supply a chronological series of Ethiopian documents, i.e. correspondence, treaties, etc., in their original languages for the benefit of linguists, historians, and other scholars who know these languages, and to provide English translations for those who do not.” “Acta Aethiopica is not, however, conceived as a series of documents diplomatiques in the tradition of the multi-volume publications of archival materials of European governments. It is both less and more; less in the sense that the replies to the Ethiopian letters do not appear; more in the sense that letters from private individuals of no diplomatic importance have been included.”¹ Die Einbeziehung der letzteren erfolgte “for what they reveal about the daily life and social affairs of people of various classes and about changes in the intellectual and political climate, in the mentality of the Ethiopians in general and in their attitudes towards and knowledge about the outside world in particular.”²

Inzwischen ist der dritte Band der Acta erschienen. An der Intention der Reihe und den Auswahlkriterien hat sich nichts geändert, wohl aber an der Dichte der erhaltenen Dokumente. Enthielt der erste Band 190 Dokumente

¹ SVEN RUBENSON (Hrsg.), *Correspondence and Treaties 1800–1854* (= Acta Aethiopica. Vol. 1). Addis Ababa; Evanston, Ill. 1987, S. IX.

² Ebda S. X.

aus 55 Jahren, so enthält der jetzige 235 Dokumente aus elf Jahren. Diese elf Jahre nach dem Tode von Tewodros³ umfassen die Zeit des Interregnums mit drei Thronanwärtern und die ersten Jahre von Yohannəs IV., in die dessen Auseinandersetzungen mit den Ägyptern fallen.

Absender der Briefe ist nicht nur Yohannəs, sondern sind zunächst auch seine Rivalen, später in zunehmender Häufigkeit Mənilək II. Daneben kommen örtliche und kirchliche Würdenträger und Privatpersonen zu Wort. Adressaten sind die europäischen Staatsoberhäupter und deren diplomatische Vertreter, die Khediven von Ägypten (vor allem Ismā‘īl) und ihre Gouverneure und Offiziere, die Mönche des äthiopischen Klosters in Jerusalem sowie europäische Forschungsreisende und Gelehrte. Unter letzteren sind die Briefe des *däbtära Assäggahāñ*, eines Konvertiten zum katholischen Glauben, an Antoine d’Abbadie inhaltlich am interessantesten, da sie zumeist ausführlich über die Ereignisse in Äthiopien berichten. Viele von ihnen wurden allerdings bereits von CARLO CONTI ROSSINI veröffentlicht⁴ und von LUIGI FUSELLA übersetzt.⁵

Wie in den vorangegangenen Bänden faksimiliert RUBENSON auf der linken Hälfte der Seiten die Originale und gibt rechts eine englische Übersetzung⁶. Am Fuß der Seite werden das die Urkunde besitzende Archiv und die Signatur genannt, die Originalgröße des Dokuments⁷ angegeben und eventuelle zeitgenössische Übersetzungen aufgeführt. Es folgen Erklärungen zu Sprache, Personen und Ereignissen. Ohne diese Erklärungen bleiben viele Dokumente auch in der Übersetzung unverständlich, da sie oft stark

³ Die Dokumente aus seiner Herrschaft erschienen in Vol. 2 der *Acta Aethiopica* unter dem Titel: *Tewodros and his Contemporaries 1855–1868*. Ed. by SVEN RUBENSON. Addis Ababa; Lund 1994.

⁴ *Epistolario del Debterà Assaggachègn di Uadlā*. In: *Rendiconti della Reale Accademia dei Lincei* 6, 1 (1925).

⁵ *Le Lettere del dabterā Assaggākhañ*. In: *Rassegna di studi etiopici* 12 (1953) 80–95; 13 (1954) 20–30.

⁶ Dokumente, die nur noch in einer zeitgenössischen Übersetzung erhalten sind, werden nur auf Englisch abgedruckt. Im Normalfall mag das genügen. Bei einem Brief wie Doc. 65, einem Brief des Gouverneurs von Zaila^c Abū Bakr Ibrāhīm an Mənilək vom März 1871, der ursprünglich auf Arabisch verfaßt und dann über das Amharische ins Französische übersetzt wurde, wäre es vielleicht doch tunlich gewesen, die erhaltene französische Version von Taurin de Cahagne mit abzudrucken, um dem Original wenigstens einen Schritt näher zu kommen.

⁷ Bei manchen Dokumenten wurde das Faksimile so stark verkleinert, daß es — wenigstens was die arabischen Stücke angeht — kaum noch lesbar ist.

situationsgebunden sind. Hier hat RUBENSON wieder bedeutende Forschungsarbeit geleistet, die sich jeweils nur in wenigen Zeilen niederschlägt.

Ich habe mir vor allem die arabischen Dokumente angesehen und muß gestehen, daß ich sehr vieles aus paläographischen und sprachlichen Gründen nicht verstanden habe. Die Schreiber beherrschten die arabische Sprache nur sehr unvollkommen und waren sicher keine geschulten Sekretäre, die einen klaren Stil schrieben. Manches mag auch absichtlich mehrdeutig abgefaßt sein. Leider setzte für mich das Verständnis oft dann aus, wenn der Schreiber zum Wesentlichen des Inhalts kommt, während ich die Floskeln davor und dahinter besser verstanden habe. Bei ihnen habe ich nun im englischen Text oft Fehlübersetzungen feststellen müssen, was natürlich eine gewisse Skepsis auch gegenüber den wichtigen Teilen hervorruft. Man kann sich vielleicht mit der Hoffnung trösten, daß die Übersetzung ins Englische ja oft vorhandenen zeitgenössischen europäischen Übersetzungen folgt. Die zeitgenössischen Übersetzer mögen den eigentlichen Anliegen der Briefe, die sie aufgrund ihres Hintergrundwissens natürlich auch viel besser erahnen konnten als wir, mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben als den Floskeln.

Folgende Stellen sind mir aufgefallen:

Doc 35 = S. 46. Z. 3, übers. "wegen unseres Herrn Muḥammad und seiner Familie (*bi-ḥaqq sayyidinā Muḥammad wa-ālibī*)" statt "by the truth of our master Muḥammad and his God". — Z. 4 übers. "alle Jahre [mögest du] in Wohlergehen und Gesundheit [verbringen] (*kull ʿām fi ḥair wa-ʿāfiya*)" statt "as well as everything about [our] situation and health".

Doc. 57 = S. 70, Z. 4 übers. "und seiner [des Propheten] ganzen Familie (*wa-ālibī aḡmaʿīn*)" statt "and the God of all".

Doc. 72 = S. 92 sind im Faksimile die Anfangsbuchstaben der Zeilen teilweise verloren gegangen. So fehlt in Z. 2 von *dāʾikum* das *dāl*.

Doc. 96 = S. 128 ist zweisprachig: unter dem amharischen Text steht eine arabische Version, die nach RUBENSON die ursprüngliche Sprache des Briefes von Yohannəs an J.W. Schneider, den britischen Gouverneur von Aden, war. Die englische Übersetzung folgt aber dem amharischen Text. So enthält sie den Zusatz am Ende des amharischen Textes, der im Arabischen fehlt. Nach dem arabischen Original würde ich unter großen Vorbehalten den Passus über die Auspeitschung von Yohannes' Gesandten Bərru Pətros durch Munzinger folgendermaßen übersetzen: "Munzinger ergriff ihn (d.h. den Bərru) und ließ ihn auspeitschen, ohne uns (d.h. Yohannəs) über sein (d.h. Bərrus) Vergehen zu informieren. Wenn etwas wie diese Tat (d.h. die Tat Bərrus) bei der königlichen Macht und bei Gott unter die Strafen und

Gesetze fällt (d.h. nach weltlichem oder religiösem Recht strafbar ist), hat der Konsul (d.h. Munzinger) ihn geschlagen, ohne (seinerseits) ein Vergehen (zu begehen), wegen dessen sein König eine Untersuchung gegen ihn anstellen müßte. Es wäre also nichts Schlimmes (was Munzinger begangen hat). Andererseits aber, wenn jemand ihn (d.h. den Børru) verleumdet hat und er (d.h. Munzinger) ihn ohne Notwendigkeit geschlagen hat, so hat er (d.h. Munzinger) etwas Böses getan, das nicht von Gott oder der königlichen Macht verordnet worden war, so daß sein (d.h. Munzingers) Unrecht zu seinen Lasten registriert werden wird.”⁸

Doc. 101 = S. 140, Z. 2 wird Schneider als Šnaiwar umschrieben. Da man nur im Arabischen *d* als *w* verlesen kann, heißt das, daß ein arabischer Entwurf des Briefes von einem Schreiber, der von dem Inhalt nicht viel verstand, abgeschrieben worden sein muß. Diesen Eindruck hat man gelegentlich auch an anderen Stellen, an denen der Beweis nicht so klar ist. — Gegen Ende des Briefes übers. “und unser Herr schenke uns Glück im Diesseits und im Jenseits (*dārain* = *dār al-fanāʾ wa-dār al-baqāʾ*)” statt “may the Lord favour us with the blessings of our two countries (das wäre Äthiopien und Großbritannien)”.

Doc. 133 = S. 188 (Unterwerfungsschreiben des Harariner Emirs Muḥammad b. °Alī b. °Abdaššakūr gegenüber dem Kommandanten der ägyptischen Truppen), Z. 9 übers. “dies gilt, solange ich und meine Nachkommenschaft (dem Khediven) treu bleiben (*hādā mā dumtu šādiqan anā wa-darīyatī*)” statt “this will keep me and my offspring loyal forever”. — Die Datierung des Briefes ist übersetzt: “Written on Wednesday, the 4th of the month Ramaḍān, locally [determined], and the 7th of it as computed, in the year 1292”. Vielleicht ist der Satz richtig verstanden worden; das “locally” läßt aber den Verdacht aufkommen, daß der Übersetzer an *ablī* im Sinne von “einheimisch, inländisch” gedacht hat. Gemeint ist: “4. Ramaḍān nach (der realen Beobachtung) der Neumonde (*bil-ahillati*), 7. nach der (astronomischen) Berechnung (*bil-hisāb*)”. Es ist eine juristisch-theologische Streitfrage, nach welcher Methode Anfang und Ende der Fastenzeit zu be-

⁸ RUBENSON übersetzt nach dem amharischen Text: “Without our knowing his offence, Munzinger seized him and flogged him. If this procedure is followed by all governments (lit. deed is done by all kings), [and] if he has offended the consul, it does not matter at all if he is punished [and] beaten without the permission of the king, without the king knowing his offence. If, however, the man (lit. that one) who is appointed by God, and on [this] earth by king, does what he should not do, goes beyond the limit and acts unduly, the action he has taken will return upon him.”

stimmen sind. Die Datierung bereitet RUBENSON aber ein anderes Problem: Der 7. Ramaḍān war ein Donnerstag und kein Mittwoch. RUBENSON möchte das Problem dadurch lösen, daß im Orient der Tag bereits am Abend unseres Vortages beginnt. Aber das gilt natürlich für den Monatstag genauso wie für den Wochentag. In Wirklichkeit liegt die Diskrepanz daran, daß einige Muslime die Zeitrechnung nicht am 16. 7. 622 beginnen lassen, sondern bereits am 15. 7. 622⁹. Beide Probleme sind natürlich nicht uninteressant für die Zeitrechnung der Muslime in Äthiopien.

Doc. 134 = S. 190 (Gleicher Absender und gleicher Adressat wie Doc 133), Z. 1 übers. "durch die Gnade Gottes (*bi-mannihī ta'ālā*)", nicht "strength". — Z. 5: Im Text steht deutlich "4. Ramaḍān", nicht "third of Ramaḍān". — In der gleichen Zeile übers. "wir lasen ihn [den Brief] (*qara'nāhu*)" statt "we invited him". *Qara'nāhu* kann hier kein Fehler für *qaraināhu* "wir bewirteten ihn" sein; denn das folgende *wa-fahimnā ma'nāhu min awwalihī ilā muntahāhu* "wir verstanden seine Bedeutung von Anfang bis Ende" (statt "and understood his intentions from the beginning to the end") kann sich nur auf den Brief und nicht auf die — übrigens zwei — Boten beziehen. — Z. 7 übers. "hört nicht darauf! (*la tasma'ū lahū!*)" statt "[O] God, do not listen to it". Das Wort "God" steht nicht da. Es ist anscheinend aus dem *alif wa-wiqāya* von *tasma'ū* und *lahū* zusammengesetzt worden. — Z. 9 lies in der Namensliste der Notabeln von Harar Yūsuf Barḥadle statt Yūsif bin Khadla. Yūsuf Barḥadle spielt auch zwölf Jahre später, als es um die Unterwerfung unter Mənəlik ging, wieder eine Rolle. Er mußte Mənəlik damals schwören, nichts über die Abgaben zu verheimlichen, die die Ägypter den Hararinern auferlegt hatten¹⁰ und die Mənəlik anscheinend auch einziehen wollte. Er muß also in der ägyptischen Zeit eine wichtige Rolle gespielt haben.

Doc. 135 = S. 192, Z. 15 übers. "du bekleidetest dich bereits in den Lenden Adams mit dem Mantel des Ruhms (*labista ridā'a l-fabri fī sulbi Ādama*)" statt "you dressed the loins of Adams in garments of glory". — Das Datum der Briefe ist deutlich der 16. Ramaḍān, nicht der 14.

⁹ Vgl. WÜSTENFELD-MAHLER'sche *Vergleichungstabelle zur muslimischen und iranischen Zeitrechnung*. 3. Verb. u. erw. Aufl. neu bearb. Von BERTOLD SPULER (Wiesbaden 1961) 6* (in der Klappe).

¹⁰ Vgl. ENRICO CERULLI, *Le Fine dell'Emirato di Harar in nuovi documenti storici*. In: *Annali Istituto universitario orientale di Napoli NS 14* (1964), Vol. 1, 75–82, wiederabgedruckt CERULLI, *L'Islam di ieri e di oggi* = *Pubblicazioni dell'Istituto per l'Oriente*. 64 (Roma 1971) S. 383–391, hier S. 389–390.

Doc. 199, S. 281 Ende *wa-naḥnā* (sic) *mamnūnīn minḥu ilā ḡāya* eher “wir sind ihm sehr zu Dank verpflichtet” als “we trust him completely”. Vielleicht ist statt *minḥu* auch *mannahū* zu lesen: “wir wurden durch seine Gunst beglückt”. — In der Unterschrift steht *muḥāfiḏ Zaila° Abū Bakr Paša* “der Gouverneur von Zaila° Abū Bakr Paša”, nicht *muḥāfazat Zaila° Abū Bakr Paša* “The Governate of Zeyla, Abū Bakr Pasha”.

Doc. 223 = S. 322 übers. den Schluß “und informiert (*wa fahhimū*, an °Alā°addīn Paša gerichteter Imperativ im Höflichkeitsplural) die Dorfältesten von Massawa, Ḥarqīqū und Imkullū, daß, wenn die Sendung der Personen nicht stattfindet, ich das Land ausplündern werde, (informiert sie) so daß sie hinterher nicht sagen können: ‘Warum hat er uns nicht informiert (*aḥbaranā*, nicht *aḥbarnā*)?’ und damit recht hätten” statt “the village chiefs at Massawa, Ḥarqīqū and Imkullu have understood that if these people are not sent I shall destroy the land, so that they will not say for whatever reason that we did not inform [them], and correctly [so]”.

Wie gesagt, diese Verbesserungsvorschläge betreffen zumeist nicht den Kern der Aussagen der Dokumente, aber doch etwas die islamische Geisteshaltung der Schreiber und sind deshalb vielleicht nicht ganz überflüssig.

RUBENSON gebührt der Dank der Äthiopisten, daß er ihnen diese neue Sammlung zur Verfügung gestellt hat, und auch die Islamkundler schulden ihm Dank, wenn sie sich vielleicht auch noch etwas die Zähne an den Texten werden ausbeißen müssen.

Ewald Wagner

STELLA, GIAN CARLO, *Dizionario Biografico degli Italiani d’Africa (Eritrea – Etiopia – Libia – Somalia – Sudan): 1271–1990. Parte Ia: Civili*. Fusignano Biblioteca-Archivio “Africana”. 1998. 132 pages/columns.

Rather modest in its making (no ISBN, price, figures, pictures or maps) and unmistakably facile in its presentation, this work is supposed to be the first of unspecified number of volumes aspiring at covering the biographies of around one hundred thousand Italian civilians who had gone to North and Northeast Africa as missionaries, explorers, adventurers, administrators and business people in the last seven centuries. That is of course a noble project! The realization of such a reference work would save immense time and energy of scholars, often wasted in search of trivial information on this or